

Turn- und Sportverein Finkenwerder von 1893 e.V.

Mitglied im HSB

Stand: 03/2025

V e r e i n s s a t z u n g

Präambel

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaften

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des TuS
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des TuS
- § 5 Ordnungen

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Arten Mitgliedschaften
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beitragspflichten
- § 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Stimmrecht

III. Die Organe des TuS

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Ablauf der Mitgliederversammlung
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Der Ehrenrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des TuS

- § 18 Die Vereinsjugend
- § 19 Die Abteilungen
- § 20 Die Kassenprüfung

V. Vereinsleben

- § 21 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 22 Fusion
- § 23 Datenverarbeitung und Internet
- § 24 Haftungsschluss
- § 25 Vereinseigentum

VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung des TuS
- § 27 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- § 28 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Turn- und Sportverein Finkenwerder von 1893 e.V., nachfolgend TuS oder Verein genannt, ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss des „Finkenwärder Männerturnverein von 1893“ und des „Finkenwärder Turn- und Sportverein von 1924“.

Die Vereinsfarben sind grün und weiß und bei sportlichen Veranstaltungen zu verwenden.

Der TuS ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird im nachfolgenden Text auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Der TuS setzt sich für die Gleichbehandlung von Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming sowie eine grundsätzliche Geschlechtergerechtigkeit ein.

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Finkenwerder von 1893 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht der Freien und Hansestadt Hamburg zur Registernummer 69 VR 3079 eingetragen.

§ 2 Zweck des TuS

Die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Der TuS stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch Ermöglichung von regelmäßigem Training, der Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften.
- (3) Planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Der TuS nimmt hierzu an Fördervorhaben seiner Verbände teil und unterstützt seine Mitglieder bei Weiterbildungsmaßnahmen.
- (4) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII, insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
- (5) Erteilung von Sport- und Bewegungsangeboten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TuS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TuS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TuS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TuS.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des TuS

- (1) Der TuS ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. -HSB-, sowie in weiteren Verbänden entsprechend den Erfordernissen einzelner Abteilungen des TuS, und erkennt die jeweiligen Satzungen als verbindlich an.
- (2) Der TuS tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen an.
- (3) Die Mitglieder des TuS erkennen durch ihren Vereinsbeitritt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an.

§ 5 Ordnungen

- (1) Der TuS gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen. Diese sind vom Vorstand zu beschließen oder zu genehmigen.
- (2) Die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgehalten.
- (3) Die Jugendversammlung ist ermächtigt, eine Jugendordnung zu beschließen.
- (4) Die Abteilungen dürfen Abteilungsordnungen beschließen.
- (5) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die jeweiligen Ordnungen den Mitgliedern des TuS bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für deren Änderungen und Aufhebungen.
- (7) Die Ordnungen dürfen nicht den Regelungen dieser Satzung widersprechen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Arten der Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- (1) Mitgliedern:
Jede natürliche Person kann Mitglied im TuS sein.
- (2) Minderjährigen Mitgliedern:
Als Mitglieder können Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. Soll die Mitgliedschaft fortgeführt werden, ist innerhalb eines Monats nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein entsprechender Antrag zu stellen.
- (3) Passiven Mitgliedern:
Passive Mitglieder unterstützen den TuS finanziell bei seiner Zielverfolgung, nutzen die sportlichen Angebote des Vereins jedoch nicht.
- (4) Ehrenmitgliedern:

Auf Vorschlag des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Der Vorschlag des Vorstands ist in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. In gleicher Weise können bei herausragenden Verdiensten frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist elektronisch über das Formular auf der Homepage des TuS zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufnahme schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter dem Mitgliedschaftsvertrag zugestimmt haben. Der Aufnahmeantrag muss zudem den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem TuS für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Austritt:
Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Folgemonats nach Eingang der Kündigung in der Geschäftsstelle.
- (2) Tod,
- (3) Ausschluss:
Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei
 - a. wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - b. grobem Verstoß gegen die Interessen des TuS,
 - c. wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
 - d. Vorkommnissen, bei denen dem TuS die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (4) Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (5) Auflösung des TuS.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem TuS. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Bestehende Beitragsschulden sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu begleichen.

§ 9 Beitragspflichten

- (1) Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Vorstands entscheidet.
- (2) Der Grundbeitrag ist von jedem Mitglied zu zahlen. Er dient der Deckung der allgemeinen Kosten des Vereins.

- (3) In dem Mitgliedsbeitrag, welcher von aktiven Mitgliedern zu zahlen ist, ist der Grundbeitrag enthalten.
- (4) Die Beiträge sollen in der Regel im Lastschriftverfahren geleistet werden.
Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand, die der Vorstand in der Beitragsordnung des TuS festlegt.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TuS dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
Wenn der Monatsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TuS eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Im Übrigen ist der TuS berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
Über befristete Beitragsbefreiung aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen entscheidet auf Antrag der Vorstand. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Fördernde Mitglieder entrichten lediglich den Grundbeitrag.
- (5) Bei nicht vorhersehbarem Finanzbedarf oder zur Deckung von außerordentlich zu tilgenden Vereinsschulden kann die Mitgliederversammlung einmalig im Jahr die Erhebung einer vom Vorstand zu beantragender Umlage von den in § 6 (1) bezeichneten Mitgliedern beschließen. Die Nichtvoraussehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des durch das Mitglied im Jahr zu leistenden Grundbeitrages nicht übersteigen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vor Ablauf von zwei Jahren darf kein erneuter Antrag auf Umlage gestellt werden.
- (6) Neben dem Beitrag können Abteilungsbeiträge durch einzelne Abteilungen erhoben werden. Diese können auch in Sach- oder Arbeitsleistungen bestehen. Über die Höhe und Art der Abteilungsbeiträge und die Art der Sach- oder Arbeitsleistungen entscheiden die Jahresversammlungen der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsordnungen müssen eine entsprechende Beitragsregelung enthalten. Die Beitragsentscheidungen der Abteilungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (7) Abteilungen, die zur Aufbringung eines eigenen ausreichenden Abteilungsbeitrages nicht in der Lage sind, können vom Verein subventioniert werden. Hierzu erhebt der Verein neben dem Grundbeitrag gemäß § 9 einen Unterstützungsbeitrag von allen Vereinsmitgliedern, der der zu unterstützten Abteilung zur Verfügung gestellt wird.

§ 10 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Stimmrecht

- (1) Rechte der Mitglieder:
- a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen der Abteilungen, in denen sie Mitglied sind
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder
 - c. Auskunftsrecht
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitglieder- und jeweiligen Abteilungsversammlungen
 - g. Recht auf Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts: jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im TuS persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

(3) Pflichten der Mitglieder:

- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
- b. Pflicht, sich an die Vereinssatzung, die vereinseigenen Ordnungen und die infrage kommenden Abteilungsordnungen zu halten und alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.
- c. Änderungen des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach, können die dem Verein entstandenen Kosten zur Ermittlung der aktuellen Anschrift dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

III. Die Organe des TuS

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Ehrenrat,
- (4) die Jugendvollversammlung,
- (5) die Kassenprüfer.

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Tätigkeiten der Organmitglieder für den Verein erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Auf Antrag können bei Bedarf Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich nach dem EstG ausgeübt werden. Ebenso können Vorstandmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung beantragen. Für die Vorlage von Vertragsinhalt, Zahlungshöhe und Beginn und Ende des Vertrages ist der Vorstand zuständig.
Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Tätigkeiten Dritter für den TuS gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Auslagenersatz zu beauftragen.

Der Anspruch auf Auslagenersatz kann beim Vorstand nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand auch einen pauschalen Auslagenersatz vereinbaren.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TuS. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einem vom Vorstand eingesetzten Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung geltenden Regeln einberufen werden, wenn
 1. der Vorstand dies für erforderlich hält oder

2. 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des TuS per Aushang in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c. Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
- d. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres,
- e. Beschluss über Änderungen und Neufassungen der Satzung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Anträge auf Änderungen der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- f. Beschluss über das Erwerben und Veräußern von Grundstücken,
- g. Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Hypotheken.
- h. Wahlen
 - von Mitgliedern des Vorstands,
 - der Kassenprüfer,
 - von Mitgliedern des Ehrenrates,
 - von Ehrenmitgliedern,
 - von Ehrenvorsitzenden.(zu wählende Mitglieder müssen volljährig sein)
- i. Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Der Termin für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und acht Wochen vor diesem durch Aushang in der Geschäftsstelle und auf der Internetseite des TuS bekannt gemacht.
- (2) Die Einladung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand in Textform mitzuteilen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch per E-Mail erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem TuS dazu ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- (3) Anträge zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern und vom Vorstand bis fünf Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie in die Tagesordnung mit aufgenommen wurden und den Mitgliedern im Wortlaut und mit Begründung vorliegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von einem Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

- (6) Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Organmitglied, ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen, der
1. Vorsitzende,
 2. Vorsitzende,
 - Geschäftsverwalter,
 - Vereinsjugendwart,
 - Schriftwart,
 - Pressewart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (a. und e. im ersten Jahr, b. und f. im zweiten Jahr und c. im dritten Jahr).
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TuS. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsverwalter. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (8) Der Vorstand ist befugt gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtswegs - nach deren Anhörung - Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Sperren
 - Ausschluss aus dem Verein
- Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 17 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im TuS ausüben.
- (2) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung unter sinngemäßer Beachtung der Regelungen, die die Zivilprozessordnung für ein ordnungsgemäßes Verfahren aufstellt.

- (3) Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
- (4) Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vorstands. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. sonstige Einrichtungen und Gremien des TuS

§ 18 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des TuS führt und verwaltet sich selbstständig. Zur Vereinsjugend zählen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des TuS.
- (2) Der von der Vereinsjugend für die Dauer von zwei Jahren zu wählende Vereinsjugendwart muss volljährig sein und ist Mitglied im Vorstand des TuS.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Vorstand an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 19 Die Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des TuS.
- (2) Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter und ggf. einem Jugendwart geleitet; diese können sich bei Bedarf vertreten lassen. Der Abteilungsleiter und der Jugendwart sollten durch Wahlen bei einer Abteilungsjahresversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Mindestens einmal jährlich, spätestens drei Wochen vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung, hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang und/ oder auf der Internetseite des TuS mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl des Abteilungsleiters.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters.
 - c) Beschluss über die von der Abteilungsleitung vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres.
 - d) Beratung und Beschluss über den vom Abteilungsvorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das bevorstehende Haushaltsjahr.
 - e) Beratung und Abstimmung über die Abteilungsordnung.

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Abteilungen.

Die gewählte Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

- (5) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

Der Abteilungsleiter hat dem Vorstand einen von der Abteilungsversammlung genehmigten Finanzplan vorzulegen.

- (6) Hinsichtlich der Verwaltung sind die Abteilungsleiter oder die nach den Abteilungsordnungen bestellten Vertreter bevollmächtigt, die erforderlichen Geschäfte mit Wirkung für den Verein vorzunehmen, solange sie im Rahmen des genehmigten, nicht überschuldeten Finanzplanes stehen. Für außergewöhnliche Geschäfte außerhalb des Finanzplanes und zur Eingehung von Verbindlichkeiten ist die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- (7) Das Vermögen der einzelnen Abteilungen wird durch die Abteilungen verwaltet. Dabei gelten sinngemäß alle Grundsätze, die auch für die Verwaltung des Vereinsvermögens gelten.
- (8) Abteilungen, die sich eine eigene Verwaltung nicht leisten können oder wollen, sind berechtigt, den Geschäftsverwalter des Vereins mit der Verwaltung zu beauftragen.

Dabei ist für die Durchführung der Verwaltung eine angemessene Vergütung an den Verein aus dem Abteilungsvermögen zu zahlen.

Der Verein ist nicht berechtigt aus den jeweiligen Abteilungsvermögen Entnahmen für eigene Zwecke oder für Zwecke anderer Abteilungen zu tätigen.

Er darf das Abteilungsvermögen weder belasten noch verpfänden. Erträge aus den Abteilungsvermögen sind den Abteilungsvermögen zuzuführen.

- (9) Einmal im Jahr ist ein Bericht der Abteilung auf der Internetseite des TuS oder im Vereinsspiegel zu veröffentlichen.

§ 20 Die Kassenprüfung

- (1) Vier Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstands darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des TuS eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Organe und der Satzung in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Geschäftsverwalters nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im TuS angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und zweiten Wahljahr jeweils zwei der Kassenprüfer und im dritten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

V. Vereinsleben

§ 21 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das

vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 18 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

- (2) Widersprüche gegen Vereinsbeschlüsse sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung geltend gemacht werden. Die Frist wird durch eine entsprechende Eingabe beim Vorstand gewahrt.

§ 22 Fusion

Für die Beschlussfassung von Fusionen des TuS ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.

§ 23 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TuS werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach	Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach	Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach	Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach	Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach	Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach	Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den TuS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Haftungsausschluss

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 10 und/ oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden unabhängig von der Höhe der Vergütung bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 25 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des TuS dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem TuS gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des TuS

- (1) Die Auflösung des TuS kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des TuS kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt.

§ 27 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des TuS oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des TuS an die Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V., mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, wenn möglich diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.